



SATZUNG DES VEREINS BW WESTFALIA LANGENBOCHUM

Neufassung: vom 12.01.2019

Diese Neufassung der Satzung wurde durch die Delegiertenversammlung am 12.01.2019 beschlossen.

BW Westfalia Langenbochum
Backumer Str. 299 / 45701 Herten
Postfach 18 03 / 45676 Herten
Steuer-Nr. 359/5731/4117 - Finanzamt Marl - Vereinsregister 26 57

A. Allgemeines

Präambel

Der Verein Blau-Weiß Westfalia Langenbochum geht aus der Fusion der SG 1928 Herten-Langenbochum und der FC Westfalia Scherlebeck 08/88 hervor.

Die FC Westfalia Scherlebeck 08/88 wurde erstmals im Juli 1908 als BV Westfalia 08 Scherlebeck gegründet. Nach dem Zusammenschluss im Jahr 1998 mit dem Verein FC Herten 88 führt der Verein den Namen FC Westfalia Scherlebeck 08/88.

Die SG 1928 Herten-Langenbochum wurde am 14. Juni 1928 als DJK Baldur Langenbochum gegründet. 1933 wechselte der Verein Verband und Namen und wurde zu Blau-Weiß 1928 Langenbochum.

1971 erfolgte der Zusammenschluss mit Concordia Langenbochum zur SG 1928 Herten-Langenbochum.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit ist in der Formulierung der Satzung und der Finanzordnung auf die feminine Schreibweise verzichtet worden; adressiert werden im Sinne der Gleichberechtigung natürlich alle Geschlechter

§ 1 Name, Sitz, Vereinsfarben und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Blau-Weiß Westfalia Langenbochum“ und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Recklinghausen einzutragen
2. Der Verein hat seinen Sitz in Herten.
3. Die Vereinsfarben sind blau und weiß.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und des traditionellen Brauchtums (Karneval).
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports;
 - die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
 - die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
 - die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen,
 - die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und –maßnahmen;
 - die Durchführung von Freizeit- und Ferienmaßnahmen für die Kinder- und Jugenderholung
 - die Organisation und die Teilnahme an internationalen Begegnungen
 - die Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleiter, Trainern und Helfern
 - Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens;
 - Durchführung karnevalistischer Veranstaltungen
3. Zur Erreichung dieses Zwecks dienen weitere folgende Aufgaben und Grundsätze:
 - Der Verein sorgt für die Bestellung geeigneter Übungsleiter und für die notwendige Ausbildung aller Führungskräfte durch Teilnahme an Schulungskursen.
 - Der Verein bemüht sich um die Erziehung und Bildung seiner Mitglieder zu verantwortungsbewussten Staatsbürgern, zur Achtung Andersdenkender und Wahrung der Würde des Einzelnen in einer freien, rechtsstaatlichen und demokratischen Lebensordnung.
 - Er sorgt für ausreichenden Versicherungsschutz, entsprechende Maßnahmen zur Unfallverhütung, sportärztliche Untersuchung (bei Bedarf) sowie fachgerechter Erste-Hilfe-Ausbildung.

- Er arbeitet mit den örtlichen und überörtlichen Sportvereinen in guter, sportlicher Kameradschaft zusammen und ist bereit, Mitglieder für Führungsaufgaben im Sport zur Verfügung zu stellen.
- Der Verein kann von Übungsleitern und Übungsleiterinnen - hier insbesondere im Zusammenhang der Betreuung und des Trainings mit Kindern und Jugendlichen - ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis verlangen. Hierüber entscheidet nach Zuständigkeit der Vorstand oder Jugendvorstand.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein ist Mitglied des für seinen Sitz zuständigen Stadt- und Kreissportverbandes des Fußball- und Leichtathletikverbandes Westfalen.
2. Die Satzungen und Ordnungen dieser Verbände werden anerkannt.
3. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Eintritt und Austritt zu den Fachverbänden beschließen.
4. Die Mitgliedschaft im Verein zieht automatisch die Mitgliedschaft in den Verbänden nach sich, denen der Verein als Mitglied angehört.
5. Die Vereinsmitglieder unterwerfen sich den Satzungen und Ordnungen dieser Verbände.
6. Der neu errichtete Verein verpflichtet sich zur Übernahme aller Verbindlichkeiten der aufgelösten Vereine SG 1928 Herten-Langenbochum und FC Westfalia Scherlebeck 08/88 nach § 7 Ziffer 3 der Satzung des FLVW gegenüber dem FLVW, dem WFLV, dem DFB und dem DLV. Das gleiche gilt für etwaige Verbindlichkeiten und Verpflichtungen aller Art gegenüber der Sporthilfe e.V. und dem Landessportbund.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, wie auch eine juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Über die beantragte Aufnahme entscheidet nach Zuständigkeit der Vorstand oder der Jugendvorstand.
4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - aktiven Mitgliedern

- passiven Mitgliedern
 - Fördermitglieder
 - Ehrenmitgliedern
2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spielbetrieb teilnehmen können.
 3. Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins durch Geld oder Sachbeiträge im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
 4. Jede natürliche Person, wie auch eine juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts kann Fördermitglied werden.
Sie ist nicht stimmberechtigtes Mitglied des Vereins.
Sie fördert die Ziele des Vereins, nimmt jedoch nicht aktiv am Vereinsleben teil.
 5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ihnen steht ein Stimmrecht zu. Sie werden per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod (natürliche Personen) oder durch Auflösung (juristische Person), durch Ausschluss aus dem Verein, sowie durch Austritt.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand oder den Jugendvorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Der Austritt kann zum Ende eines Vierteljahres (31.03.; 30.06.; 30.09.; 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erklärt werden.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Rechte und Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Ausschluss kann nach Zuständigkeit durch den Vorstand oder der Jugendvorstand erfolgen, wenn ein Mitglied
 - trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt
 - grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht
 - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt
 - das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit in bedeutsamer Weise schädigt
 - ein grobes unsportliches Verhalten offenbart und sich hieraus Nachteile für andere Mitglieder ergeben
 - die Vereinsatzung und /oder die Anordnungen der Vereinsorgane missachtet und dem Verein hierdurch ein Schaden entsteht. Einem materiellen Schaden steht ein Ansehensverlust gleich.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand/Jugendvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
3. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand/Jugendvorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
4. Der Vorstand/Jugendvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
5. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
6. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Mitgliedsbeiträge

Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Art, Höhe und Fälligkeit legt nach Zuständigkeit die Mitgliederversammlung oder die Jugendmitgliederversammlung fest.

§ 10 Pflichten der Mitglieder, Ordnungsgewalt des Vereins

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Vereinseigentum und die durch den Verein in Nutzung genommenen vereinsfremden Übungs- und Wettkampfstätten einschließlich deren Einrichtungen sorgsam und pfleglich zu behandeln.
3. Die Mitglieder verpflichten sich, die festgesetzten Beiträge pünktlich zu zahlen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Übernahme einer Funktion in einem anderen Sportverein sowie eine vereinsexterne Übungsleitertätigkeit beim Vorstand vor Aufnahme der Tätigkeit schriftlich anzuzeigen.
5. Die von Mannschaften gewonnenen Preise und Urkunden werden Eigentum des Vereins
6. Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 9 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:
 - a) Ordnungsstrafe bis 500,00 Euro
 - b) Befristeter Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb.Das Verfahren wird nach Zuständigkeit vom Vorstand oder dem Jugendvorstand eingeleitet.
Das betroffene Mitglied wird aufgefordert innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen.
Der zuständige Vorstand kann die Vereinsstrafe festsetzen.

§ 11 Rechte der Mitglieder

1. Allen Mitgliedern stehen die vereinseigenen und die vom Verein in Nutzung genommenen Übungs- und Wettkampfstätten im Rahmen der für diese geltenden Betriebsordnungen und der genehmigten Übungs- und Wettkampfpäne zur Verfügung.
2. Die Benutzung von Geräten und Einrichtungen der Vereinsjugend kann mit Zustimmung des Jugendvorstandes auch anderen Vereinsmitgliedern zugestanden werden.
3. Die Mitglieder wirken im Rahmen dieser Satzung bei der Bildung der Vereinsorgane mit.

D. Die Organe des Vereins

§ 12 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Jugendversammlung

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Es gibt eine ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung. Sie sind das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt unter anderem über:
 - Berufung, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - Wahl des Kassenprüfer,
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
 - Änderung der Satzung
3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss jährlich einberufen werden, möglichst im Januar.
4. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch
- persönliches Anschreiben der Mitglieder ODER
 - Veröffentlichung in der Hertener Allgemeinen
- durch den 1. oder 2. Vorsitzenden mit einer Frist von 14 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
5. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:
- Bericht des Vorsitzenden
 - Bericht des Kassierers
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - ggfls. Wahl des Vorstandes
 - ggfls. Bestätigung des Jugendleiters und des Jugendkassierers, die von der Jugendversammlung gewählt wurden;
 - ggfls. Wahl der Kassenprüfer (2) und des Ersatzkassenprüfers (1)
 - Anträge
 - Verschiedenes.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes oder durch schriftlichen begründeten Antrag von mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder erwirkt werden.
7. Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung muss innerhalb von 4 Wochen durch den 1. oder 2. Vorsitzenden mit einer Einberufungsfrist von 14 Tagen erfolgen.
Die Einberufung erfolgt durch
- persönliches Anschreiben der Mitglieder ODER
 - Veröffentlichung in der Hertener Allgemeinen.
- In der Tagesordnung muss mindestens der Punkt enthalten sein, der zur Einberufung der Versammlung geführt hat.
8. Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
9. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 14. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht.
Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
Jeder anwesende Stimmberechtigte hat nur eine Stimme.
Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
10. Geheime Abstimmungen werden auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes durchgeführt.
11. Die Wahl von Teilen des Vorstandes im Block (Blockwahl) ist möglich.
12. Anträge können gestellt werden:
- vom Vorstand
 - von den Mitgliedern.
13. Anträge, über die in der Mitgliederversammlung abgestimmt werden soll, müssen mindestens 8 Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift beim Vorstand gestellt werden.
Dringlichkeitsanträge werden nur dann behandelt, wenn diese durch einen Mehrheitsbeschluss der Versammlung in die Tagesordnung aufgenommen werden.
14. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

§ 14 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem 1. und 2. Vorsitzenden,
 - dem Schatzmeister
 - dem Schriftführer
 - dem Geschäftsführer;
 - dem Jugendleiter oder Jugendsprecher;
 - dem Jugendkassierer.Er kann durch die Mitgliederversammlung um bis zu 4 weitere Mitglieder erweitert werden.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schatzmeister. Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
Die Mitgliederversammlung kann einen oder mehrere Vorstandsmitglieder zur Alleinvertretung ermächtigen.
3. Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:
 - Die Leitung und Geschäftsführung des Vereins
 - Die Aufstellung des Haushaltsentwurfs und eventueller Nachträge.
 - Die Verteilung einzelner Aufgaben auf die Vorstandsmitglieder
4. Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Sitzung des Vorstandes je eine Stimme
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
Die Sitzungen des Vorstandes werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
5. Der Vorstand trifft mindestens alle 4 Wochen zusammen.
6. Bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstandes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.

§ 15 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen; sowie der Sitzungen des Vorstandes/Jugendvorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen.

Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

§ 16 Amtsdauer

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
Sie bleiben solange im Amt, bis das Ergebnis der Neuwahl bekannt gegeben wird.
Wiederwahl ist möglich
2. Die Kassenprüfer werden auf die Dauer von 1 Jahr gewählt.
Zweimalige Wiederwahl ist möglich.

§ 17 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand.
Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, Reinigungskosten usw.
7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden.
Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

E. Vereinsjugend

§ 18 Eigenständigkeit der Vereinsjugend

1. Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendliche bis 19 Jahre, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Vereinsjugendarbeit.
Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung selbständig.
Sie entscheidet über die zur Verfügung stehenden Mittel in eigener Zuständigkeit.
2. Sie wird geleitet durch einen Jugendvorstand. Dieser wird in einer Jugendversammlung, gemäß Jugendordnung gewählt.
Der Jugendleiter, bei Bedarf auch ein Jugendsprecher, vertreten die Interessen der Jugend im Vorstand.
Alles weitere regelt eine Jugendordnung, die von der Jugend zu entwerfen ist und durch eine Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden muss.

F. Sonstige Bestimmungen

§ 19 Ausschüsse

Der Vorstand ist berechtigt zur Erfüllung und Ausführung besonderer Aufgaben Ausschüsse zu berufen und diese mit Vereinsmitgliedern oder bei Bedarf ergänzend oder alleinig mit erfahrenden qualifizierten Nichtmitgliedern zu besetzen. Den Vorsitz für den einzelnen Ausschuss übernimmt das jeweilige für den Aufgabenbereich zuständige bzw. bestimmte Vorstandsmitglied.

§ 20 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählen zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die gesamte Kasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen des Vorstandes werden einmal im Kalenderjahr von zwei gewählten Kassenprüfern geprüft.
3. Die Kassenprüfer erstatten den jeweiligen Versammlungen einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer sachlicher und rechnerischer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 21 Ordnungen

1. Der Vorstand beschließt und verändert mit absoluter Mehrheit eine Geschäftsordnung des Vereins.
2. Der Mitgliederversammlung beschließt und verändert mit absoluter Mehrheit eine Finanzordnung des Vereins.
3. Die Mitgliederversammlung bestätigt die von der Vereinsjugend vorgelegte Jugendordnung.
4. Außerdem sind Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Fachverbände für die Mitglieder des Vereins verbindlich.

§ 22 Haftung des Vereins

1. Für die aus dem Sportbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste in den Turnhallen und Übungsstätten haftet der Verein den Mitgliedern nicht.
2. Der Verein haftet seinen Mitgliedern nicht für Schäden aus einem fahrlässigen Verhalten. Dies gilt insbesondere für Schäden, die bei der Ausübung der Mitgliedsrechte entstehen, für Schäden aus Unfällen und Diebstählen.
3. Die Mitglieder des Vorstandes und die örtlichen Repräsentanten des Vereins haften nicht für Schäden, die im Rahmen der Aufgabenerfüllung entstehen.
4. Vereinsmitglieder haften nicht für Schäden, die aus einem fahrlässigen Verhalten während des Spielbetriebes entstehen.
5. Eine Haftung für die bei der Erfüllung von Mitgliedschaftspflichten fahrlässig verursachten Schäden ist ausgeschlossen.
6. Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 23 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

G. Schlussbestimmungen

§ 24 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es: der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Herten die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

